



TC/42/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. Februar 2006

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Zweiundvierzigste Tagung
Genf, 3. bis 5. April 2006**

TGP-DOKUMENTE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Dieses Dokument soll die Hintergrundinformationen zu folgendem darlegen:

Teil I: Vom Technischen Ausschuss (TC) auf seiner zweiundvierzigsten Tagung zu prüfende TGP-Dokumente (Dokumente TGP/4, TGP/8, TGP/9, TGP/10, TGP/12 und TGP/13);

Teil II: Künftig zu erstellende TGP-Dokumente (Dokumente TGP/3, TGP/14);

Teil III: Überarbeitungen angenommener TGP-Dokumente (Dokumente TGP/5 und TGP/7), und

Teil IV: Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten.

TEIL I: VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

2. Gemäß der Entscheidung des TC auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2005 in Genf (vergleiche Dokumente TC/41/12, Absatz 108, und TC/41/5 Add.) wurde der TC ersucht, auf seiner zweiundvierzigsten Tagung folgende TGP-Dokumente zu prüfen:

a) *TGP-Dokumente, denen der TC höchste Priorität einräumte:*

TGP/4: Errichtung und Verwaltung von Sortensammlungen
(Dokument TGP/4/1 Draft 6)

TGP/9: Prüfung der Unterscheidbarkeit (Dokument TGP/9/1 Draft 6)

TGP/10: Prüfung der Homogenität (Dokument TGP/10/1 Draft 3)

b) *Weitere TGP-Dokumente:*

TGP/8: Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung
(Dokument TGP/8/1 Draft 3)

TGP/12: Besondere Merkmale: Abschnitt 1: Merkmale, die sich als Reaktion auf externe Faktoren ausprägen (Dokument TGP/12 Abschnitt 1 Draft 2)

TGP/13: Anleitung für neue Typen und Arten (Dokument TGP/13/1 Draft 5)

3. Die dem TC vorgelegten Dokumente reflektieren die von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf ihren Tagungen im Jahre 2005 und die vom Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) auf seiner Tagung vom 10. Januar 2006 angebrachten Bemerkungen. Folgende Hintergrundinformationen werden erteilt, um den TC bei der Prüfung der Dokumente zu unterstützen:

TGP/4 „[Errichtung und] Verwaltung von Sortensammlungen“

4. Der TC vereinbarte auf seiner einundvierzigsten Tagung, daß das Dokument TGP/4/1 Draft 3 „[Errichtung und] Verwaltung von Sortensammlungen“, das auf jener Tagung geändert wurde, den TWP anlässlich ihrer Tagungen im Jahre 2005 auf der Grundlage vorgelegt werden sollte, daß es die vereinbarte Situation im TC darstellt.

5. Die Erörterungen über das Dokument TGP/4/1 Draft 4 auf den Tagungen der TWP im Jahre 2005 wiesen einige Aspekte aus, für die eine Änderung des Dokuments als angebracht betrachtet wurde. Die hauptsächlich inhaltliche Änderung des Dokuments betraf die Begriffsbestimmung der „Sortensammlung“. Das Dokument TGP/4/1 Draft 4: Abschnitt 1.3 führte aus:

„Es ist klar, daß die Liste der allgemein bekannten Sorten („allgemein bekannte Sorten“) für eine gegebene Art, obwohl nicht erschöpfend, unter Berücksichtigung dessen, daß diese Aspekte weltweit berücksichtigt werden müssen, sehr umfangreich sein kann. Daher kann es angebracht sein, eine Sammlung allgemein bekannter Sorten („Sortensammlung“) festzulegen, in der:

- a) Sorten, die als Teil der Unterscheidbarkeitsprüfung in die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen einbezogen werden sollten, identifiziert werden können, und

- b) das erforderliche Sortenmaterial im Bedarfsfall zur Aufnahme in diese Prüfungen und Untersuchungen verfügbar ist.“

In Dokument TGP/4/1 Draft 6, sagt Abschnitt 1.3 aus:

„Es ist klar, daß die Liste der allgemein bekannten Sorten für eine gegebene Art, obwohl nicht erschöpfend, unter Berücksichtigung dessen, daß diese Aspekte weltweit berücksichtigt werden müssen, sehr umfangreich sein kann. Daher kann es zweckdienlich sein, ein Verfahren anzuwenden, das die Zahl der allgemein bekannten Sorten reduziert, die in die Anbauprüfungen oder sonstige Prüfungen für den direkten Vergleich mit einer Sorte, die Gegenstand eines Züchterrechtsantrags bildet („Kandidatensorte“), einbezogen werden müssen. Dieses Verfahren läßt sich in folgende Schritte zusammenfassen:

- Schritt 1: Erstellen eines Inventars der allgemein bekannten Sorten;
Schritt 2: Errichtung einer Sammlung („Sortensammlung“) allgemein bekannter Sorten, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten gemäß Abschnitt 2, „Errichtung von Sortensammlungen“, dieses Dokuments von Belang sind;
Schritt 3: Auswahl der Sorten aus der Sortensammlung, die in die Anbauprüfung oder sonstige Prüfungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit einer bestimmten Kandidatensorte einbezogen werden sollen.“

6. In Verbindung mit der Änderung der Begriffsbestimmung der Sortensammlung wurde der Aufbau des Dokuments TGP/4 durch die Aufnahme eines Abschnitts, „Arten von Sortensammlungen“, am Anfang von Abschnitt 2 geändert. Dieser Abschnitt wurde aus Abschnitt 3.1.1 (Sortenbeschreibungen) und Abschnitt 2.1.3 (Pflanzenmaterial) des Dokuments TGP/4 Draft 3 gebildet. Weitere Änderungen wurden zudem aufgrund der von den TWP und der Tagung des TC-EDC vom 10. Januar 2006 abgegebenen Bemerkungen vorgenommen.

7. Die Änderungen der Entwürfe des Dokuments TGP/4, „[Errichtung und] Verwaltung von Sortensammlungen“, setzten demzufolge Änderungen des Entwurfs des Dokuments TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, voraus. Der TC könnte die gegenseitige Abhängigkeit der Dokumente TGP/4 und TGP/9 bei der Erwägung des Programms für die Erstellung von TGP-Dokumenten berücksichtigen.

TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“

8. Gemäß den auf den TWP-Tagungen im Jahre 2005 vorgelegten Vorschlägen wurden die in Anlage I, „Das Verfahren GAIA“, und Anlage II, „Das Kombinierte Unterscheidbarkeitskriterium über die Jahre (COYD)“, des Dokuments TGP/9/1 Draft 3, enthaltenen Einzelheiten der Verfahren, die vom TC auf seiner einundvierzigsten Tagung geprüft wurden, in das Dokument TGP/8 verschoben.

TGP/10 „Prüfung der Homogenität“

9. Das Dokument TGP/10/1 Draft 3 ist der erste Entwurf des Dokuments TGP/10, der vom TC zu prüfen ist.

TGP/8 [„Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung“] / [„Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“]

10. Gemäß den auf den TWP-Tagungen im Jahre 2005 vorgelegten Vorschlägen enthält der jüngste Entwurf des Dokuments TGP/8 (Dokument TGP/8/1 Draft 3) Einzelheiten für die bei der DUS-Prüfung angewandten Verfahren, die zuvor in den Entwürfen der Dokumente TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, enthalten waren. Früher war erwogen worden, daß das Dokument TGP/8 nur statistische Verfahren erfassen würde. Infolge dieses breiteren Umfangs wird vorgeschlagen, eine Änderung der Überschrift in „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ für das Dokument TGP/8 in Betracht zu ziehen.

TGP/12 „Besondere Merkmale“

11. Der TC prüfte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/12, „Besondere Merkmale“: Abschnitt 2/1 Draft 2: Chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese. Er vereinbarte, daß das Dokument TGP/12 Abschnitt 2, „Chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese“, nicht zum damaligen Zeitpunkt, sondern zusammen mit den übrigen Abschnitten des Dokuments TGP/12 angenommen werden sollte.

12. Das Dokument TGP/12 Abschnitt 1 Draft 2, „Merkmale, die sich als Reaktion auf externe Faktoren ausprägen“, ist der erste Entwurf des Dokuments TGP/12: Abschnitt 1, der vom TC zu prüfen ist.

13. Was die Erstellung des Dokuments TGP/12 Abschnitt 3, „Prüfung kombinierter Merkmale anhand der Bildanalyse“, betrifft, prüfte die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vom 13. bis 16. Juni 2005 in Ottawa, Kanada, das Dokument TWC/23/20. Die TWC zog den Schluß, daß die etwaige Erstellung eines Dokuments für das Dokument TGP/12 Abschnitt 3 auf ihrer nächsten Tagung untersucht, jedoch kein neues Dokument erstellt werden sollte.

TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“

14. Das Dokument TGP/13/1 Draft 5 ist der erste Entwurf des Dokuments TGP/13, der vom TC zu prüfen ist.

15. Bei der Prüfung des Programms für die Erstellung von TGP-Dokumenten könnte der TC insbesondere die Wechselbeziehung zwischen den Dokumenten TGP/13, TGP/9 und TGP/10 berücksichtigen und erwägen, die Annahme der Dokumente TGP/9 und TGP/10 abzuwarten, bevor das Dokument TGP/13 fertiggestellt wird.

TEIL II: KÜNFTIG ZU ERSTELLENDEN TGP-DOKUMENTEN

TGP/3 „Allgemein bekannte Sorten“

16. Der TC prüfte auf seiner einundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2005 in Genf das Dokument TGP/3/1 Draft 2, „Allgemein bekannte Sorten“. Er stellte fest, daß das als Grundlage für das Dokument TGP/3/1 Draft 2 verwendete Dokument vom Rat zwar angenommen worden war (C(Extr.)/19/2 Rev., „Der Begriff des Züchters und allgemein

bekannte Sorten in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem“), der TC-EDC sich jedoch gefragt habe, ob das Dokument in bezug auf die praktische Klärung bezüglich der allgemein bekannten Sorten über den Inhalt der Allgemeinen Einführung hinausgehe. Daher wurde vereinbart, daß es besser wäre, zusammen mit dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) ein praktischeres und umfassenderes Dokument bezüglich der allgemein bekannten Sorten auszuarbeiten (vergleiche Dokument TC/41/12, Absatz 98).

17. Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. und 25. Oktober 2005 in Genf ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen (vergleiche Dokument CAJ/52/5 Prov., Absatz 67. Als Teil dieses Vorgehens billigte der CAJ die Einsetzung einer Beratungsgruppe (CAJ-AG), die an der Ausarbeitung der Dokumente für den CAJ mitwirken soll. Die erste Tagung der CAJ-AG wird am 20. Oktober 2006 stattfinden. Die vorgeschlagene Liste der von der CAJ-AG zu prüfenden Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens enthält Artikel 7 der Akte von 1991, „Unterscheidbarkeit“, und es wurde spezifisch auf den Vorschlag des TC hingewiesen, das Dokument TGP/3, „Allgemein bekannte Sorten“, zusammen mit dem CAJ zu erstellen.

TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe“

18. Der TC sah vor, daß der Entwurf des Dokuments TGP/14, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe“, erstellt werden sollte, um ihn im April 2007 zu prüfen. Auf dem Schriftweg sowie anlässlich von Erörterungen der Entwürfe der Dokumente in der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) und der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Angesichts des großen Interesses von Sachverständigen aus verschiedenen TWP schlugen die TWF und die TWO eine Sitzung der Verfasser und interessierten Sachverständigen vor, um einen Entwurf voranzutreiben, der dem TC im April 2007 vorgelegt werden soll. Es wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Verfasser und interessierten Sachverständigen eine Sitzung in Verbindung mit der zweiundvierzigsten Tagung des TC vom 3. bis 5. April 2006 in Genf abzuhalten.

TEIL III: ÜBERARBEITUNGEN ANGENOMMENER TGP-DOKUMENTE

TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“

19. Der TC billigte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/5/1, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“. Der TC merkte an, daß die Abschnitte 1 bis 7 Wortlauten entsprechen, die in der UPOV-Veröffentlichung UPOV 644(G), „Wichtige Texte und Dokumente“, enthalten sind. Er bemerkte, daß ein Teil dieser Wortlaute vor mehreren Jahren angenommen wurde und eine Aktualisierung von Vorteil wäre. Er räumte jedoch ein, daß diese Wortlaute die angenommene UPOV-Position darstellten. Ferner merkte er an, daß die UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G) nicht mehr verfügbar sei und daß zahlreiche neue Verbandsmitglieder nicht ohne weiteres Zugang zu diesen Wortlauten hätten. Er billigte daher die Abschnitte 1 bis 7, vereinbarte darüber hinaus jedoch, gegebenenfalls zusammen mit dem CAJ und dem Rat ein auf Prioritäten beruhendes Programm für die Aktualisierung dieser Wortlaute aufzustellen. Das Verbandsbüro (das Büro) vereinbarte, einen Vorschlag zur Prüfung durch den TC auf dessen zweiundvierzigster

Tagung zu erarbeiten. Hinsichtlich der Elemente, die bei jeder Überarbeitung der Wortlaute zu beachten sind, wurden folgende Bemerkungen vorgebracht:

a) für genetisch veränderte Sorten sind in den entsprechenden Abschnitten geeignete Bestimmungen vorzusehen;

b) in Abschnitt 1, „Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung“:

i) ist Artikel 6 bezüglich der Möglichkeit zu überprüfen, die Erhaltung von Vergleichssammlungen vielmehr in die Hauptvereinbarung einzubeziehen, als sie als Angelegenheit zu betrachten, die zwischen den Behörden auf dem Korrespondenzweg zu erledigen ist;

ii) ist Artikel 7 hinsichtlich des Betrags von 350 Schweizer Franken zu überprüfen;

c) in Abschnitt 5, „UPOV-Gesuch um Prüfungsergebnisse“, ist die Änderung der Formulierung in der „UPOV-Antwort auf das Gesuch um Prüfungsergebnisse“, Absätze 5 und 6, zu prüfen, um die Möglichkeit der direkten Rechnungsstellung an die Züchter zu reflektieren.

20. Das Dokument TGP/5/1, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, wurde vom TC auch auf der Grundlage gebilligt, daß in bezug auf Abschnitt 10/1 die Mitteilung zusätzlicher Merkmale auf der UPOV-Website nach dreijährigem Betrieb überprüft werden soll.

21. Da der CAJ an jeder Überarbeitung der Abschnitte 1 bis 7 beteiligt werden muß, wurde er durch den mündlichen Bericht von Frau Julia Borys, Vorsitzende des TC, auf der einundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 7. April 2005 über die Entwicklungen im TC unterrichtet. Wie in Absatz 17 erläutert, billigte der CAJ die Einsetzung einer Beratungsgruppe (CAJ-AG), die an der Ausarbeitung der Dokumente für den CAJ mitwirken soll. Die erste Tagung der CAJ-AG wird am 20. Oktober 2006 stattfinden. Die vorgeschlagene Liste der von der CAJ-AG zu prüfenden Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens enthält die Artikel 7, 8 und 9 der Akte von 1991, und die CAJ-AG wird ersucht werden, die Überprüfung des Dokuments TGP/5/1 in diesem Kontext zu prüfen. Vorbehaltlich der Prüfungen durch die CAJ-AG könnten erste Entwürfe der Überarbeitungen der Abschnitte 1 bis 7 erstellt und vom TC und der CAJ-AG im Jahre 2007 geprüft werden. Weitere Prüfungen dieser Überarbeitungen im Jahre 2008 könnten parallel zur Überprüfung von Abschnitt 10/1 erfolgen.

TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

22. Der TC vereinbarte auf seiner einundvierzigsten Tagung, daß das Dokument TGP/7/1, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, sofern Vorschläge zu dessen Aktualisierung vom TC gebilligt werden, überprüft und eine neue Fassung angenommen werden sollte (an erster Stelle Dokument TGP/7/2). Diese Überarbeitungen würden auch in der elektronischen Mustervorlage und in der Anleitung für Verfasser reflektiert.

23. Eine Reihe spezifischer Vorschläge wurde hinsichtlich der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 formuliert. Diese sowie die Hinweise auf ihre Quelle sind in Anlage I

dieses Dokuments dargelegt. Es zeigte sich, daß sich gewisse Vorschläge aus Erörterungen über andere TGP-Dokumente und insbesondere die Dokumente TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/14, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe“, ergeben. Infolgedessen könnte der TC den Beginn der Überarbeitung des Dokuments TGP/7 bis 2008 aufschieben, wenn das Dokument TGP/9 erwartungsgemäß vom TC gebilligt worden sein könnte und das Dokument TGP/14 breite Zustimmung erreicht hat.

TEIL IV: PROGRAMM FÜR DIE ERSTELLUNG VON TGP-DOKUMENTEN

24. Anlage II dieses Dokuments enthält ein vorläufiges Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten aufgrund des vom TC auf seiner einundvierzigsten Tagung vereinbarten Programms und der Erörterungen der TWP-Tagungen im Jahre 2005. Dieses Programm spiegelt das Ersuchen der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) wider, daß der TWA auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung im Jahre 2006 neue Entwürfe der Dokumente TGP/9/1, TGP/10/1, TGP/8/1 und TGP/13/1 vorgelegt werden. Die TWA merkte an, das Dokument TGP/10/1 Draft 1 sei in seiner Entwicklung weiter fortgeschritten als das Dokument TGP/9/1 Draft 4, und eine frühe Annahme des Dokuments wäre zu begrüßen. Sie erwähnte jedoch auch, daß es praktische Vorteile gebe, wenn die Dokumente TGP/9, TGP/10 und möglicherweise TGP/8 gleichzeitig angenommen würden.

25. Es wird daran erinnert, daß der TC auf seiner neununddreißigsten Tagung bestätigte, daß die Dokumente TGP/4, TGP/9 und TGP/10 nach dem Dokument TGP/7 weiterhin die zweithöchste Priorität erhalten sollten.

26. *Der TC wird ersucht,*

a) eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/8 in „Prüfungsanlage und Verfahren bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ zu erwägen;

b) zur Kenntnis zu nehmen, daß die CAJ-AG ersucht werden wird, die Erstellung des Dokuments TGP/3 und die Überarbeitung des Dokuments TGP/5 als Vorbereitung zur Vorlage der Dokumente an den CAJ zu prüfen;

c) das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage II dargelegt, zu prüfen und die Vorschläge zur Kenntnis zu nehmen, daß

i) die Dokumente TGP/4, TGP/9 und TGP/10 gleichzeitig angenommen werden sollen;

ii) die Überarbeitung des Dokuments TGP/5 eine Überprüfung von

Abschnitt 10 parallel zu den Überarbeitungen der Abschnitte 1 bis 7 zulassen soll;

iii) die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 im Jahre 2008 nach der Billigung des Dokuments TGP/9 durch den TC und in der Erwartung, daß das Dokument TGP/14 eine angemessene Zustimmung erreicht hat, beginnen soll, und

iv) das Dokument TGP/13 nach der Billigung der Dokumente TGP/4, TGP/9 und TGP/10 fertiggestellt werden soll.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

VORGESCHLAGENE ÜBERARBEITUNGEN DES DOKUMENTS TGP/7/1

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien

2.2.4	Die Einführung von Fristen für die Einreichung nicht endgültiger Entwürfe der Prüfungsrichtlinien an die Technischen Arbeitsgruppen ist zu erwägen. (TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 36)
-------	---

Anlage 1: TG-Mustervorlage

3.5 / ASW 7	<p><i>3.5 – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile</i></p> <p>Der Absatz 3.5 ist in Abschnitt 4.1, „Unterscheidbarkeit“, aufzunehmen, um klarzustellen, daß dieser Abschnitt die Zahl der für die Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile empfiehlt. Zudem ist ASW 7 wie folgt zu ändern:</p> <p><u>„ASW 7 (Kapitel 3.5) – Zahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile</u></p> <p>Alternative 1:</p> <p>Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen.</p> <p>Alternative 2:</p> <p>Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“</p> <p>(Frau Beate Rücker (Deutschland))</p>
6.3	<p><u>Quantitative Merkmale</u></p> <p>Die Prüfungsrichtlinien sollten die Verwendung der abgekürzten Noten 3, 5, 7 in der Skala 1-9 für quantitative Merkmale erläutern.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 57)</p>

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

ASW 4: 2(b)	<p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung: Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale: Art der Erfassung</u></p> <p>TGP/7 ist gemäß dem für TGP/9 vereinbarten Wortlaut zu ändern.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 40 (Tabellenref. 4.1.2))</p>
----------------	--

ASW 4: 2(d)	<p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung: Visuelle Erfassung der Farbe</u></p> <p>Die Farbkarte und die Version der verwendeten Farbkarte sollten mit der Sortenbeschreibung angegeben werden (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 54)</p>
ASW 16	<p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist</u></p> <p>Ein Wortlaut ist hinzuzufügen, daß die Behörde Anleitung geben werde, um die Zweckdienlichkeit der Fotoaufnahme zu erhöhen (z. B. Einbeziehung einer metrischen Skala in das Bild, angeben, welche Teile der Pflanze einbezogen werden sollten, Beleuchtungsverhältnisse, Hintergrundfarbe usw.).</p> <p>(Vergleiche Dokument TGP/9/1, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Draft 6, Abschnitt 2.4.2)</p>
Neu 1.	<p><u>Kapitel 1 der Prüfungsrichtlinien: Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien</u></p> <p>Ein zusätzlicher Wortlaut (ASW) sollte für folgende Situationen ausgearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) wenn getrennte Prüfungsrichtlinien für verschiedene Sortentypen innerhalb derselben Gattung/Art vorhanden sind (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 55); ii) für Prüfungsrichtlinien für Unterlagssorten, die keine Blüten- oder Fruchtmerkmale enthalten (TWA: Dokument TWA/33/16, Absatz 31); iii) für Prüfungsrichtlinien, die Hybriden mit Arten/Gattungen erfassen, die von anderen Prüfungsrichtlinien behandelt werden (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 40).
Neu 2.	<p><u>Kapitel 3.1</u></p> <p>Ein neuer zusätzlicher Wortlaut (ASW) ist für Pflanzen auszuarbeiten, wenn die zwei unabhängigen Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Aussaaten erfolgen sollten, z. B. „Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden sollten in Form von zwei getrennten Aussaaten erfolgen“.</p> <p>(TWA: Vergleiche Vorschläge bezüglich der Prüfungsrichtlinien für Weidelgras TG/4/8(proj.3))</p>
Neu 3.	<p><u>Kapitel 8</u></p> <p>Eine Standarddefinition des Zeitpunktes der Genußreife ist anzugeben.</p> <p>(TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 54).</p>

Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

GN 19 (3)	<p><u>Zahlen</u></p> <p>Die Anforderung, daß Zahlen unter 10 ausgeschrieben und höhere Zahlen in Zahlen geschrieben werden sollten, ist zu streichen</p> <p>(Büro)</p>
--------------	--

GN 20 (1)	<p><u>Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals</u></p> <p>Es sollte klargestellt werden, daß Adjektive wie mäßig, mittel usw. (z. B. viel kleiner (1), etwas kleiner (3) usw. / hellgrün (1), mittelgrün (2) usw.) für pseudoqualitative Merkmale und für quantitative Merkmale verwendet werden sollten, wenn eine oder mehrere feste Stufe(n) vorhanden sind (Büro auf dem Schriftweg mit Frau Elise Buitendag (Südafrika), Koordinatorin des Dokuments TGP/7)</p>
GN 20 (3)	<p><u>Quantitative Merkmale: Erläuterung</u></p> <p>Es sollte erläutert werden, daß die Noten für quantitative Merkmale in bezug auf die Variationsbreite des Merkmals und die Prüfung der Unterscheidbarkeit sinnvoll sein sollten.</p> <p>(Vergleiche TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“)</p>
GN 20 (3)	<p><u>Quantitative Merkmale</u></p> <p>Es sollte Anleitung zur Verwendung einer Skala mit mehr als 9 Noten gegeben werden.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/33/16, Absatz 67).</p>
GN 20 (3)	<p><u>3.5 Die „komprimierte“ Skala</u></p> <p>Die Annahme einer dreistufigen Skala sollte erwogen werden, wenn es keinen festen Punkt gibt, z. B. gering/mittel/stark auf der Grundlage, daß die zweite Stufe „intermediär“ lauten sollte.</p> <p>(TC-EDC: Januar 2006)</p>

Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale

Einleitung	<p>Es sollte klargestellt werden, daß die in angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) aus der „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4) weggelassen werden können, sofern der TC dies für angebracht hält.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 15)</p>
	<p>Es sollte erläutert werden, daß die Angabe der Zahl des Merkmals, die Erfassungsmethode, der Merkmalstyp und die Angaben (+) und (*) der Merkmalstabelle, aus dem das Merkmal ursprünglich stammte, entnommen wurden, daß die Informationen jedoch für andere Prüfungsrichtlinien nicht geeignet sein könnten.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 16)</p>
	<p>Den Verfassern von Prüfungsrichtlinien sollte erläutert werden, daß für Merkmale bei denen irgend ein Element geändert wurde, nachdem es aus der Sammlung kopiert wurde, die französische, deutsche und spanische Übersetzung gestrichen werden sollten.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 40)</p>

Sammlung	<p>Die in Verbindung mit Dokument TGP/14 Abschnitt 2.3, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe: Farbe“, entwickelten Beispiele sollten in das Dokument TGP/7: Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, aufgenommen werden. (Es wurde angemerkt, daß dies eine geringfügige Änderung des Aufbaus des Dokuments TGP/7 voraussetzen könnte.)</p> <p>(TWF: Dokument TWA/36/8, Absatz 35)</p>
	<p>Die Einbeziehung der in den meisten Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale (z. B. Blatt: Länge) in die elektronische Mustervorlage sollte erwogen werden, ebenso die Ausarbeitung elektronischer Mustervorlagen für Sortentypen (z. B. samenvermehrte Gemüsearten), was für die betreffenden Sorten weitere Standardmerkmale einbeziehen würde.</p> <p>(T WV: Dokument TWV/38/9, Absatz 40)</p>
	<p>Die Aufnahme einer Sammlung gebilligter Abbildungen und die Bereitstellung der Sammlung für Züchter, um ihnen bei ihren Züchterrechtsanträgen behilflich zu sein, sollten erwogen werden (vergleiche auch TGP/14 Abschnitt 2.1: Pflanzenformen)</p> <p>(TWO: Dokument TWO/38/12, Absatz 60)</p>
	<p>Die Ausarbeitung von Hilfsmitteln, wie CD-ROM mit Fotoaufnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der in den Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale und dadurch zur Reduzierung der Fehler der Erfasser, sollte erwogen werden.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 54)</p>

[Anlage II folgt]

